

An alle Banken (MFIs),
an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
und an alle Nicht-MFI-Kreditinstitute

28. Oktober 2022

Rundschreiben Nr. 69/2022

Mindestreserven / Monatliche Bilanzstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Euro-Einführung in Kroatien

Die Einführung des Euro in Kroatien am 1. Januar 2023 bedeutet, dass Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten (im Folgenden: Institute) mit Sitz in Kroatien ab diesem Zeitpunkt der Mindestreservepflicht gemäß der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) unterliegen. In diesem Zusammenhang hat das Direktorium der Europäischen Zentralbank am 20. Oktober 2022 einen Beschluss zu Übergangsbestimmungen für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank nach der Einführung des Euro in Kroatien (EZB/2022/36) gefasst¹.

Institute mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können beschließen, für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden vom 21. Dezember 2022 bis zum 7. Februar 2023 und vom 8. Februar 2023 bis zum 21. März 2023 Verbindlichkeiten gegenüber in Kroatien befindlichen Instituten von ihrer Mindestreservebasis abzuziehen, auch wenn diese Institute zum

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D2071&qid=1666868990749&from=EN>

Zeitpunkt der Berechnung der Mindestreserven nicht in der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/378 (EZB/2021/1) genannten Liste der mindestreservepflichtigen Institute² aufgeführt sind. Damit besteht für Ihr Institut die Möglichkeit, in der Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) **bereits ab dem Berichtsmonat Oktober 2022** Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservepflichtigen Instituten in Kroatien bei der **Berechnung des Reserve-Solls** Ihres Instituts **abzuziehen**. In den **Hauptvordrucken und übrigen Anlagen zur BISTA** sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Kroatien dagegen **erst ab dem Berichtsmonat Januar 2023** den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zuzuordnen.

Sollten Sie von der oben genannten Option Gebrauch machen wollen, bitten wir um kurze Anzeige per E-Mail an die funktionale E-Mail-Adresse **BISTA-Leitung@bundesbank.de**.

Die deutsche Übersetzung der EZB-Pressemitteilung ist auf der Internetseite der Bundesbank abrufbar³.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brandt Kölling



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

² https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/monthly_list-MID.en.html

³ <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/mindestreserven/rechtliche-grundlagen>